

monopolartige Rechte des Staates wie z.B. das Zollwesen, der Forst- und Bergbau, das Jagd- und Fischereirecht oder auch das Salzmonopol.<sup>231</sup> „Der Tatbestand des Art. 8 Abs. 2 LV ist allerdings nicht auf diese aktuellen Regalsachen beschränkt, sondern erfasst alle Gegenstände, welche die Rechtsordnung zu Regalsachen erklärt.“<sup>232</sup>

Durch den Landtag zu genehmigen sind sodann auch Staatsverträge, durch die eine neue Last für das Liechtenstein und seine Angehörigen übernommen wird. Auch dieser Tatbestand ist durch seine Formulierung sehr weit gefasst und bildet dadurch einen Auffangtatbestand für viele Staatsverträge. Der verschiedenen Literatur<sup>233</sup> ist zu entnehmen, dass es sich bei der hier angesprochenen Last eindeutig nur um finanzielle Belastungen handeln kann, da andere Tatbestände des Art. 8 Abs. 2 LV schon auf diverse andere Spielformen von Verpflichtungen eingehen.<sup>234</sup> Wie hoch diese finanzielle Belastung ziffernmässig sein muss, damit eine Zustimmung erforderlich wird, ist der Verfassung naturgemäss nicht zu entnehmen. Selbst minimalste finanzielle Belastungen dem Landtag vorzulegen wäre wohl kaum praktikabel und auch realitätsfremd. Hier eine Wertgrenze zu ziehen ist wohl unumgänglich. *Thürer* setzt hier als „*Indiz und Ausgangspunkt*“ bei Art. 66 Abs. 1 LV<sup>235</sup> an<sup>236</sup>, wo eine einmalige Ausgabe von 500'000 Franken oder eine jährlich wiederkehrende neue Ausgabe von 250'000 Franken in einem Gesetz oder Finanzbeschluss dem fakultativen Referendum unterliegt.

Das letzte Kriterium des Art. 8 Abs. 2 LV, der Eintrag in die Rechte der Landesangehörigen, schnürt die Zustimmungsbedürftigkeit noch etwas enger. So führt die Regierung in ihrer Postulatsbeantwortung von 1981 aus, dass Art. 8 Abs. 2 LV eng zu deuten ist. Die Zustimmung des Landtages soll dann erforderlich sein, wenn die Rechtsposition von Individuen durch Vertrag (Staatsvertrag) verändert werden soll. Diese Veränderungen von Rechtspositionen des Einzelnen müssen nicht nur *verfassungsändernder* Natur sein.<sup>237</sup> Auch *verfassungsergänzende* Staatsverträge und solche, die durch Adoption und self-executing Charakter auf der

<sup>231</sup> Vgl. *Bussjäger*, Kommentar, 2015, Rz. 61ff.

<sup>232</sup> *Bussjäger*, Kommentar, 2015, Rz. 63.

<sup>233</sup> Siehe nächste Fn.

<sup>234</sup> Vgl. dazu *Hoop*, Auswärtige Gewalt, 1995, S. 232; oder *Thürer*, UNO-Beitritt, 1990, S. 141; oder auch *Bussjäger*, Kommentar, 1995, Rz. 64.

<sup>235</sup> Art. 66 Abs. 1 LV LGBl. 2010/372.

<sup>236</sup> Vgl. *Thürer*, UNO-Beitritt, S. 141.

<sup>237</sup> *Regierung*, Postulatsbeantwortung, 1981, S. 11f.